



Referenz/Aktenzeichen: L492-1250

Revision der ChemRRV: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen bezüglich in der Luft stabile Stoffe (Stand 1.12.2012)

Artikel	Änderung	Inkrafttreten
Art. 7, Abs. 1, Bst. b	Pflicht zum Besitz der Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln auch bei ihrer Entsorgung	1.12.2012
Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe , Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. d	Ausnahme (neu) : Verwendung als Wärmeträger- oder Isolierflüssigkeiten in Schweißmaschinen sowie in Prüf- und Kalibrierbädern	1.12.2012
Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe (Schwefelhexafluorid) , Ziff. 4.2, Abs. 2, Bst. d	Verbot (neu) : Verwendung als Inertgas in Aluminium- und Magnesiumgiessereien	1.1.2017
Anhang 2.3 Lösungsmittel , Ziff. 5.1, Bst. g & h	Definition (neu) : Ozonschichtabbauende Stoffe und In der Luft stabile Stoffe gelten als halogenierte Lösungsmittel	1.12.2012
Anhang 2.3 Lösungsmittel , Ziff. 5.2, 5.3, 5.4	Vermischungsverbot von Lösungsmittelabfällen für Verwender; Rücknahmepflicht bei Abgabe von mehr als 20 Litern halogenerter Lösungsmittel; Die Verwertung halogenerter Lösungsmittel kann vom Kanton verlangt werden	1.12.2012
Anhang 2.9 Kunststoffe , Ziff. 5	Meldepflicht : auf Anfrage (anstatt jährlich) sind dem BAFU die Art und Menge der in den vergangenen drei Jahren abgegebenen Schaumstoffe und die darin enthaltenen in der Luft stabilen Stoffe anzugeben	1.12.2012
Anhang 2.10 Kältemittel , Ziff. 1	Definitionen (neu oder geändert) der folgenden Begriffe: Anlage, Umbau von Anlagen, Gerät, Pluskühlung / Minuskühlung	1.12.2012
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 3.3	Aufhebung der kantonalen Bewilligungspflicht für das Erstellen von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln	1.12.2013
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 7	Weiterführung der Übergangsbestimmung bis 1.12.2013, welche industriell gefertigte Wärmepumpen mit einem hermetisch geschlossenen Kältekreislauf bei Wohnbauten von der Bewilligungspflicht nach Ziff. 3.3 ausnimmt	1.12.2012

Artikel	Änderung	Inkrafttreten
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 2.1, Abs. 3	Verbot (neu) folgender stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden : <ul style="list-style-type: none"> • Klimakälteanlagen und Wärmepumpen mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW; • VRF / VRV mit mehr als 40 Verdampfereinheiten und einer Kälteleistung von mehr als 80 kW ; • Gewerbekälteanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 30 kW (Minuskühlung) bzw. von mehr als 40 kW (Pluskühlung); • kombinierte Plus- und Minuskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW für die Pluskühlung und 8 kW für die Minuskühlung; • Industriekälteanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW; • Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW; • Kunsteisbahnen, ausser temporäre Anlagen 	1.12.2013
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 2.2, Abs. 5	Ausnahmen : möglich durch das BAFU auf begründetes Gesuch hin, wenn nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378 (2008) ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels nicht eingehalten werden können	1.12.2013
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 2.3	Verringerung der Kältemittelmenge: <ul style="list-style-type: none"> • Kälte-trägerkreislauf obligatorisch für Anlagen zur Luftkühlung (Pluskühlung) mit in der Luft stabilen Kältemitteln und mindestens drei Luftkühlern sowie einer Kälteleistung von mehr als 80 kW; • Luftgekühlte Verflüssiger dürfen nicht eingesetzt werden in: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagen, die ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einem GWP > 4000 enthalten, ○ Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, die ein Kältemittel mit einem GWP > 2000 enthalten. 	1.12.2012
Anhang 2.10 Kältemittel Ziff. 2.4, Abs. 1	Abgabe von Kältemitteln und Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff am Kühlkreislauf erfordert nur an Empfängerinnen, die eine Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln besitzt.	1.12.2012
Anhang 2.12 Aerosolpackungen Ziff. 5	Meldepflicht: auf Anfrage (anstatt jährlich) sind dem BAFU die Mengen der in den vergangenen drei Jahren abgefüllten oder importierten Mengen der einzelnen in der Luft stabilen Stoffe anzugeben	1.12.2012

Weitere Informationen: Inkraftsetzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

<http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=46601> sowie aktuelle Version der ChemRRV

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html.